



*grün*

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

✓ p.A.22.17.1 - BRJ/HRR

Bern, 9. Oktober 1991

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Herrn Professor  
Dr. Dr. h.c. Fritz Sturm  
Faculté de Droit de  
l'Université de Lausanne  
5, rte de Bremblens

✓ p.B.22.81.11.98.  
p.B.15.11.Balt.

1026 Echandens

Die Schweiz und die baltischen Staaten nach deren Annexion 1940

---

Lieber Kollege

Mit Karte vom 11. September d.J. sind Sie betreffend einige Aspekte der schweizerisch-baltischen Beziehungen an mich gelangt. Gerne gehe ich hier auf die von Ihnen gestellten Fragen ein.

1a) Offizielle Vertretungen der Schweiz im Baltikum

Bekanntlich wurden die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, die die Schweiz 1921 anerkannt hatte, anfangs August 1940 der UdSSR als Sowjetrepubliken einverleibt, nachdem Estland und Lettland bereits im Herbst 1939 veranlasst worden waren, mit der Sowjetunion einen Beistandspakt abzuschliessen. Damit verloren diese Staaten die tatsächlichen Voraussetzungen, die nach allgemeiner völkerrechtlicher Auffassung für die Existenz eines selbständigen Staatswesens erforderlich waren und sind.

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen in den baltischen Ex-Staaten wurden ersucht, ihre Tätigkeit bis zum 25. August jenes Jahres einzustellen. Für die Schweiz hatte dies zur



-2-

Folge, dass die diplomatische Mission unseres Gesandten in Finnland, der gleichzeitig bei den drei baltischen Regierungen beglaubigt war, in Bezug auf diese Länder ihren Abschluss fand. Der interimistische schweizerische Geschäftsträger in Riga, von Fischer, wurde "provisorisch" nach Helsinki beordert, das Generalkonsulat unseres Landes in der lettischen Hauptstadt, wie auch die schweizerischen Konsulate in Tallinn und in Kaunas (vorläufige Hauptstadt Litauens), auf das angesetzte Datum hin geschlossen. Generalkonsul Streiff aus Riga befand sich zu Erholungszwecken bereits seit einigen Wochen in der Schweiz. Der ehrenamtliche Postenchef in Tallinn, Konsul Bosshardt, organisierte die Heimkehr seiner Landsleute und nahm sich vor, mit dem gleichen Transport abzureisen. Der Berufskonsul in Kaunas, Kästli, erhielt den Auftrag, sich nach Durchführung der Liquidationsarbeiten nach Bern zu begeben, wo ihm eine neue Aufgabe zugewiesen würde (siehe in der Beilage BRB vom 23. August 1940).

Die Einstellung der diplomatischen Tätigkeit der Schweiz und die Schliessung unserer Konsulate in den baltischen Ländern waren nicht gleichbedeutend mit einer de iure-Anerkennung deren Annexion durch die Sowjetunion. Diese Massnahme war einzig eine Folge der Tatsache, dass Estland, Lettland und Litauen als Staaten zu bestehen aufgehört hatten; letzteres um so mehr, als, wie das Eidgenössische Politische Departement in einem Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 13. November 1943 festhielt (siehe Beilage), im Gegensatz zu anderen im Verlaufe des Kriegs militärisch besetzten Staatsgebieten die rechtmässigen baltischen Regierungen nicht ins Ausland geflüchtet und somit verschwunden waren. Wenn, des weiteren, unserer Gesandtschaft in Moskau mit Instruktion vom 11.7.1946 auch die Wahrung schweizerischer Interessen im Baltikum anvertraut wurde, dann geschah dies aus praktischen Gründen (siehe etwa EPD-Notiz vom 31.5.1958).

Es mag in diesem Zusammenhang noch erwähnt sein, dass die Tatsache der blossen de facto-Anerkennung der Annexion der

baltischen Staaten unser Land nicht daran gehindert hat, sich für die schweizerischen Forderungen gegenüber dem Baltikum (gemäss Erhebung der Schweizerischen Verrechnungsstelle rund 14 Millionen Franken) bei der sowjetischen Regierung einzusetzen (siehe EPD-Notiz vom 6.6.1958).

#### 1b) Baltische Vertretungen in der Schweiz

Im Anschluss an die Annexion der baltischen Staaten schlossen die meisten europäischen Staaten, namentlich Deutschland, Italien und Frankreich, die Gesandtschaften Estlands, Lettlands und Litauens in ihren Hauptstädten. Die Schweiz sah sich nicht veranlasst, ebenso rasch zu handeln, und gab den baltischen diplomatischen Vertretern in Bern zu verstehen, dass ihre Gesandtschaften in gewisser Hinsicht geschont und deren Statut sowie dasjenige deren Personals nicht von einem Tag auf den andern geändert würden.

Die drei Gesandten wurden zwar nicht mehr an den Neujahrsempfang (1941) eingeladen, und es kam nicht mehr zur Erneuerung ihrer diplomatischen Legitimationskarten (siehe EPD-Notiz vom 13.1.1941), doch beschloss der Bundesrat am 4. Februar (?) 1941 (der hier beiliegende Text ist fälschlicherweise (?) vom 31.1.1941 datiert). - unter Hinweis darauf, dass die diplomatischen Vertreter der baltischen Staaten in der Schweiz infolge Wegfalls der Regierungen, von denen sie abhingen, nicht mehr Anrecht auf diplomatische Vorrechte hätten -, den fraglichen Diplomaten (und konsularischen Beamten) aus Zuvorkommenheit und bedingt durch ihre besondere Lage für 1941 noch einige Privilegien zu belassen (Bei den Begünstigten handelte es sich im wesentlichen um die ehemaligen Gesandten Estlands, Lettlands und Litauens - Selter, Feldmans und Saulys -, den litauischen Gesandtschaftssekretär Gerutis und den Vizekonsul am litauischen Generalkonsulat in Zürich, Garbaciauskas-Kubiliunas.): a)

Dispens, ihre persönlichen Papiere zu hinterlegen; b) keine Bundessteuern und, soweit die Kantone dies gewährten, auch keine kantonale und Gemeindesteuern; c) zusätzliche Lebensmittelkarten.

Dieses Uebergangsregime wurde 1942 (unter Hinweis auf die langjährigen herzlichen Beziehungen der schweizerischen Behörden mit jenen Diplomaten) und dann noch 1943/44 unverändert weitergeführt. Am 27. Februar 1945 beschloss der Bundesrat die Beibehaltung des Status quo, mit Ausnahme der zusätzlichen Lebensmittelkarten (siehe Beilage). Am 10. Dezember des gleichen Jahres jedoch befand unsere Landesregierung, es bestehe kein Grund mehr, den Mitgliedern der baltischen Gesandtschaften und Konsulate länger die fraglichen Vorrechte zu gewähren, und deshalb sei das begünstigende Uebergangsregime nicht über den 1. Januar 1946 hinaus fortzuführen (siehe Beilage). Ab diesem Datum waren die erwähnten Balten in der Schweiz also in jeder Beziehung gewöhnliche Privatpersonen. Unbeschadet davon erwirkte das Politische Departement aber bei den zuständigen Bundes- und kantonalen Stellen zugunsten der drei ehemaligen Gesandten der baltischen Staaten auch für 1946 (und länger?) gewisse Erleichterungen insbesondere steuertechnischer Natur; es liess sich dabei vom Umstand leiten, dass ein erheblicher Teil der Guthaben, über die diese Herren verfügten, ihnen von baltischen Organisationen im Ausland (namentlich in den USA) zur Betreuung baltischer Emigranten, die angesichts der politischen Verhältnisse nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren konnten oder wollten, zur Verfügung gestellt worden war und aus humanitären Erwägungen auf die Versteuerung dieser Guthaben verzichtet werden sollte (siehe in der Beilage BRB vom 15. November 1946).

Im Sinne der geschilderten Entwicklung hatten die baltischen offiziellen Vertretungen in der Schweiz also bereits seit Jahren aufgehört, eine amtliche Tätigkeit in der eigentlichen Bedeutung des Wortes auszuüben. Doch war es den schweizerischen Behörden

bekannt, dass einzelne der ehemaligen Missions- und Postenchefs sowie einige deren Mitarbeiter, wie oben erwähnt, auch 1946 noch eine Wirksamkeit verfolgten, die mit ihren früheren offiziellen Funktionen in einem gewissen Zusammenhang stand (siehe etwa EPD-Schreiben an einen Herrn Im Obersteg vom 24.2.1943). Nebst den Bemühungen und Aktionen, die diese Personen unternahmen, um ihren Landsleuten in der Schweiz, insbesondere der nicht unbeträchtlichen Anzahl Flüchtlinge, in Fürsorge- und Unterstützungsangelegenheiten beizustehen, ging es darum, dass gelegentlich auch die Gültigkeitsdauer von Pässen der früheren baltischen Staaten verlängert und Pässe allenfalls sogar neu ausgestellt wurden, was vom EPD im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung des EJPD seit 1940 stillschweigend geduldet wurde (siehe Schreiben des EPD an die Bundesanwaltschaft vom 10.10.1946).

Es ist nun interessant, zu sehen, aus welchem hauptsächlichem Grund die Polizeiabteilung nach dem Kriege (in einem Schreiben an das EPD vom 29.10.1946) dafür eintrat, dass die obenerwähnte Tätigkeit zur Unterstützung baltischer Flüchtlinge, besonders in finanzieller Beziehung, fortgesetzt werde. Die mittellosen Flüchtlinge fielen nämlich ausschliesslich dem Bunde zur Last. "Nun sind aber in überseeischen Staaten, namentlich in Nordamerika, finanzkräftige Kreise vorhanden, die gewillt sind, die baltischen Flüchtlinge in der Schweiz durch Vermittlung von zuverlässigen Vertrauensleuten finanziell zu unterstützen. Wir müssen uns bemühen, diese finanziellen Quellen nicht versiegen zu lassen, weil sonst die Aufwendungen aus Bundesmitteln sich entsprechend erhöhen müssten." (Daher wohl der Antrag des EPD vom 11.11.1946, der u.a. festhält, es werde aus "humanitären" Erwägungen auf die Versteuerung der fraglichen Guthaben verzichtet, und der zum erwähnten BRB vom 15. jenes Monats führte.).

Am liebsten hätte man gehabt, wenn möglichst viele Balten die

Schweiz verlassen hätten (siehe EPD-Notiz vom 16.1.1947). Somit bestand ebenfalls ein erhebliches Interesse daran, dass die baltischen Vertretungen inoffiziell weiter die Gültigkeit von Pässen verlängerten bzw. neue Pässe ausstellten, denn wenn die baltischen Pässe in der Schweiz auch nichts anderes mehr als Identitätskarten darstellen konnten, so ermöglichten sie es dem einen oder anderen deren Inhaber, doch, ein Visum für eine Uebersiedlung nach einem westlichen oder einem überseeischen Lande (namentlich die USA) zu erlangen. Wie einer EPD-Notiz vom 18.1.1946 zu entnehmen ist, beruhigte deren Verfasser (wahrscheinlich der Chef der Abteilung Auswärtiges, Stucki) am Tage zuvor den ersten Mitarbeiter der litauischen Gesandtschaft, Turauskas, sicher werde auch die Polizeiabteilung fortfahren, die baltischen Vertreter in dieser Hinsicht gewähren zu lassen.

#### 1c) Baltisches Staatseigentum in der Schweiz

Einer Notiz des EPD vom 23.9.1940 gemäss hatte der schwedische Gesandte in der Schweiz diesem mündlich davon Kenntnis gegeben, dass die schwedische Gesandtschaft in Moskau vom Wunsch der Sowjetregierung unterrichtet worden sei, es möchten die schwedischen Vertretungen in denjenigen Staaten, mit denen die Sowjetunion keine Beziehungen unterhalte (also damals z.B. eben die Schweiz), ermächtigt werden, Archive und Mobiliar der diplomatischen Vertretungen Estlands, Lettlands und Litauens in den betreffenden Staaten entgegenzunehmen. Der Gesandte bemerkte, dass er diese Mitteilung der Sowjetunion lediglich orientierungshalber bekanntgebe; er sei von seiner Regierung nicht beauftragt, dem EPD gegenüber eine Erklärung abzugeben, wie sie von der Sowjetregierung gewünscht werde. Ob eine solche folgen werde, stehe noch dahin. Es wurde dem Gesandten erwidert, dass die diplomatischen und konsularischen Vertreter der fraglichen drei Staaten in der Schweiz noch ihre Funktionen ausübten und letztere um so weniger zur Frage des Fortbestehens dieser Vertretungen glaube Stellung nehmen zu sollen, als sie mit

-7-

der Sowjetunion keine diplomatischen Beziehungen unterhalte. Es sei kaum anzunehmen, dass sich an dieser Sachlage in der nächsten Zeit etwas ändern werde.

Nachdem die Schweiz und die Sowjetunion im März 1946 schliesslich wieder offizielle Beziehungen aufgenommen hatten, brachte der sowjetische Gesandte in der Schweiz anlässlich einer Unterredung mit Bundesrat Petitpierre vom Oktober jenes Jahres die Sprache auf die 1938 vom lettischen Staat zur Unterbringung seiner ständigen Völkerbundsdelegation in Genf (5, Avenue de la Paix) erworbene Liegenschaft und teilte den Wunsch der sowjetischen Regierung mit, dieses Gebäude in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen lettischen Regierung zu übernehmen. Damit stellte sich dem Bundesrat konkret die Frage, was mit dem baltischen Staatseigentum in der Schweiz und den Archiven der ehemaligen baltischen Vertretungen zu geschehen habe. Massgebend schien der Landesregierung die Tatsache zu sein, dass die Annexion der baltischen Staaten eine allgemeine rechtliche Anerkennung - sei es durch einen Friedensvertrag, eine internationale Konferenz oder im Rahmen der UNO - bisher noch nicht gefunden hatte. Angesichts dieser ungeklärten völkerrechtlichen Situation befand der Bundesrat, es bestehe für die Schweiz keinerlei Veranlassung, ihrerseits in der Anerkennung der Annexion voranzuschreiten und eine Uebergabe des noch vorhandenen baltischen Staatseigentums und der Archive der baltischen Vertretungen an die UdSSR vorzunehmen. Andererseits sei indessen auch mit der Tatsache der Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Schweiz und der Sowjetunion sowie mit dem politischen Interesse unseres Landes zu rechnen, diese Beziehungen auszubauen und nach Möglichkeit gedeihlich zu gestalten. Es werde also auch hier vorteilhafterweise ein Mittelweg gesucht werden müssen, der sowohl dem Umstand der rechtlichen Nichtanerkennung der Annexion als auch den Notwendigkeiten unseres Verhältnisses zur UdSSR Rechnung trage. Somit beschloss der Bundesrat, am 15. November 1946, es seien das baltische Staatseigentum, soweit auf dem Gebiet der Schweiz noch vorhanden, und die Archive der Gesandtschaften und Konsulate der

genannten Länder in der Schweiz bis zu einer endgültigen Regelung der künftigen völkerrechtlichen Stellung dieser Länder angesichts deren gegenwärtiger völkerrechtlicher Handlungsunfähigkeit vom Bund in treuhänderische Verwaltung zu übernehmen.

In Durchführung des gefassten Beschlusses wurden die ehemaligen baltischen Gesandten in der Schweiz drei Tage später ins Politische Departement vorgeladen. Man forderte sie auf, mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wo baltisches Staatseigentum und baltische Archive in der Schweiz noch vorhanden seien. Gleichzeitig wurden die Ex-Diplomaten darauf aufmerksam gemacht, dass, worüber sich der sowjetische Gesandte beschwert hatte, jede Erscheinungsform der ehemaligen Vertretungen ihrer Länder (Konsulatsschilder, Nennung im Telefonverzeichnis, Verwendung entsprechender Briefköpfe usw.) zu verschwinden habe und jede im Zusammenhang mit der früheren amtlichen Tätigkeit allenfalls noch weitergeführte Aktivität inskünftig zu unterlassen sei; mit dem letzten Hinweis war vor allem die Ausstellung und Erneuerung von Pässen gemeint (siehe Schreiben des EPD, Politische Angelegenheiten, an Minister Frölicher in Bern vom 5.12.1946).

In seinem Antrag an den Bundesrat vom 10.2.1947 hielt das Politische Departement einleitend fest, dass neben einigen praktisch unbedeutenden Archiven als einziges wesentliches Staatseigentum das Gebäude der ehemaligen lettischen Völkerbundsdelegation festgestellt worden sei. Des weiteren führte es u.a. aus: "Von jeher hat die Schweiz den Grundsatz befolgt, die Frage der Anerkennung von Staaten, Gebietserwerbungen und neuen Regierungen erst dann zu entscheiden, wenn die wichtigsten Mächte Stellung genommen haben. Dieser Grundsatz ist heute umsomehr zu respektieren, als die verbündeten Grossmächte selbst zu erkennen gegeben haben, dass in erster Linie allein sie für die Schaffung der weltpolitischen Nachkriegsverhältnisse, für die Vorbereitung der Friedensverträge, die Verantwortung tragen wollen. Die Schweiz hat unter diesen Umständen sicher keinen Anlass, zu den



einzelnen Nachkriegsproblemen im Sinne der Wünsche einer der Grossmächte Stellung zu beziehen, bevor das die andern mit dieser Macht verbündeten Grossstaaten getan haben. Der Zeitpunkt für eine Stellungnahme zur Frage der Eingliederung der baltischen Staaten in die Sowjetunion dürfte demzufolge noch nicht gekommen sein. Es kann sich für die Schweiz nur darum handeln, eine der gegebenen Lage und den auf dem Spiele stehenden Interessen entsprechende praktische Lösung zu suchen, ohne eine de jure-Anerkennung der sowjetrussischen Staatsgewalt im Baltikum auszusprechen."

Gestützt auf diesen Antrag ermächtigte der Bundesrat am 18. Februar 1947 das EPD, das fragliche lettische Gebäude für die Unterbringung einer sowjetischen Delegation bei der UNO zur Verfügung zu stellen, wobei er auch festhielt, vorläufig sei eine Eigentumsübertragung nicht zu vollziehen (siehe BRB in der Beilage).

Die Besitzübertragung fand am 15.12. jenes Jahres statt (siehe Protokoll vom gleichen Tag).

Die Schweiz hat die nach zeitweiliger deutscher Besetzung wieder hergestellte Annexion der baltischen Staaten durch die Sowjetunion de iure nie anerkannt. Deshalb etwa wurde das 1984 vorgetragene sowjetische Anliegen, den Grundbucheintrag betreffend das von der sowjetischen Mission in Genf weiterbenützte lettische Gebäude ändern zu lassen, abschlägig behandelt (siehe Antwort auf die am 14.10.1985 in der Kommission für auswärtige Angelegenheiten erfolgte Anfrage Nationalrat Sagers).

## 2. Staatsangehörigkeit der Balten in der Schweiz (in den Augen der schweizerischen Behörden)

Es erstaunt, dass die Frage der Nationalität der nach der Annexion der baltischen Staaten ausserhalb des sowjetischen Staatsgebiets lebenden Balten (allgemein) in der Schweiz offiziell nicht früher als 1943 zum ersten Mal untersucht worden ist. Am 30. August jenes Jahres hielt nämlich das EJPD in einem Entscheid fest, dass Anna-Violette Moullet durch ihre im September 1940 in Montpellier mit dem in Riga geborenen Moïse Aronchteins geschlossene Ehe das Schweizerbürgerrecht verloren habe. Es befand, die Tatsache, dass Lettland durch fremde Truppen besetzt sei und Aronchteins (der in den ersten Monaten des Jahres 1943 an einen unbekanntem Ort deportiert wurde) de facto nicht mehr den Schutz seiner heimatlichen Behörden geniesse, noch auch gültige lettische Ausweispapiere habe, lasse nicht die Schlussfolgerung zu, dass er der lettischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sei. Die Schweiz habe auch nicht die Annexion Lettlands durch die Sowjetunion anerkannt. Im übrigen sei das Weiterbestehen des lettischen Staates und der lettischen Staatsbürgerschaft eine Frage tatsächlicher Natur, die im Lichte der vorherrschenden Völkerrechtslehre beurteilt werden müsse. Solange der Krieg daure und die Einverleibung Lettlands in die Sowjetunion nicht wirksam sei, könne jene auf internationalem Gebiet keine Wirkungen entfalten. Demnach müsse angenommen werden, dass Aronchteins die lettische Staatsangehörigkeit beibehalten habe (Damit habe seine Frau entsprechend dem Recht Lettlands durch die Heirat diese Nationalität erworben und gleichzeitig gemäss schweizerischer Rechtsauffassung das Schweizerbürgerrecht verloren.) (siehe in der Beilage Schreiben des EJPD an das Bundesgericht vom 17. November 1943).

Frau Aronchteins legte gegen den Entscheid des EJPD beim Bundesgericht Rekurs ein. Dieses fällte seinen eigenen Entscheid am 22. Dezember 1943 (siehe Beilage). Es argumentierte unter anderem wie folgt:

Aronchteins wurde als Lette geboren und behielt seine Staatsangehörigkeit unzweideutig bis mindestens kurz vor der Einverleibung seines Landes durch die Sowjetunion bei. Lettland ging durch diesen Gewaltakt als Völkerrechtssubjekt unter, und damit gab es auch keine lettische Staatsangehörigkeit mehr, da die Nationalität das rechtliche Statut ist, das die Individuen zu Angehörigen eines Staates, d.h. einer juristischen Person im internationalrechtlichen Sinn, macht. Wahrscheinlich erwarb Aronchteins jedoch im gleichen Zeitpunkt die sowjetische Staatsangehörigkeit; am 7. September 1940 erliess nämlich das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR ein Dekret, dessen Artikel 1 wie folgt lautet: "Entsprechend dem Art. 1 des Gesetzes vom 19. August 1938 über die Staatsangehörigkeit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken wird bestimmt, dass die Staatsangehörigen der Litauischen, Lettischen und Estnischen Sozialistischen Sowjet-Republik vom Tag der Aufnahme dieser Republiken in die UdSSR Staatsangehörige der UdSSR sind." In Artikel 2 heisst es dann: "Staatsangehörige der Litauischen, Lettischen und Estnischen Sowjet-Republik, die sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung ausserhalb der UdSSR befinden ..., sind verpflichtet, sich spätestens am 1. November 1940 als Sowjetstaatsangehörige in den bevollmächtigten Vertretungen oder Konsulaten der UdSSR registrieren zu lassen .../ Die genannten Personen, die sich als Sowjetstaatsangehörige ... bis zum 1. November 1940 nicht registrieren lassen, können in die Staatsangehörigkeit der UdSSR nach den allgemeinen Grundsätzen gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der UdSSR aufgenommen werden." (siehe in der Beilage Text des Dekrets, aus W. Meder: "Das Staatsangehörigkeitsrecht der UdSSR und der baltischen Staaten", Frankfurt a. M. 1950). Aronchteins liess sich im Oktober jenes Jahres - um, wie vom Dekret angedroht, die sowjetische Staatsangehörigkeit nicht zu verlieren - auf der sowjetischen Gesandtschaft in Paris als Sowjetbürger registrieren. Diesem Eintrag kam wahrscheinlich, entsprechend dem Wortlaut des Dekretartikels 1, nur deklarativer und nicht konstitutiver Wert zu. Damit hätte Aronchteins schon ab August und nicht erst ab Oktober 1940 die sowjetische Staatsangehörigkeit besessen (So

oder so behielt Frau Aronchteins das Schweizerbürgerrecht: War ihr Gatte im Zeitpunkt der Heirat sowjetischer Nationalität, dann ergab sich jenes deshalb, weil nach sowjetischem Recht die Ausländerin durch Eheschliessung mit einem Sowjetbürger dessen Staatsangehörigkeit nicht erwarb; besass Aronchteins die sowjetische Nationalität damals noch nicht, dann war er also Staatenloser, womit seine Frau gestützt auf die schweizerische Rechtsauffassung das Schweizerbürgerrecht ohnehin behielt.).

Erst 1947 wurde die Frage der Staatsangehörigkeit der Balten in der Schweiz hier offiziell aufgegriffen! Am 8.1. jenes Jahres meldete die Direktion des Innern des Kantons Zürich dem EPD, bei ihrer Amtsstelle bewerbe sich ein litauischer Staatsangehöriger, Antanas Igoris, um die Bewilligung zur Verehelichung mit der Schweizerin Anna Siegrist, und fragte an, welches vom schweizerischen Standpunkt aus die Staatsangehörigkeit des Mannes sei, wovon also die Nationalität seiner Frau abhing. Das EPD wandte sich an die Polizeiabteilung des EJPD. Diese stellte ihm mit Datum vom 9. Mai 1947 (siehe Beilage) ihren Entwurf eines eigenen Antwortschreibens an die Direktion des Innern zu, in dem sie folgendes ausführte: Dort, wo Schweizerbürgerrecht im Spiele stehe (!), sei anzunehmen, dass es seit August 1940 keine litauische Staatsangehörigkeit mehr gebe. Daher könne Igoris nicht mehr als litauischer Staatsangehöriger betrachtet werden, obwohl er im Besitze eines vom Generalkonsulat Litauens in Zürich im Jahre 1945 ausgestellten Passes sei. Der sowjetische Erlass vom 7. September 1940 erwähne diejenigen Angehörigen der litauischen Sowjetrepublik nicht ausdrücklich, die im August jenes Jahres in einem Land wohnten, in dem die Sowjetunion damals keine offizielle Vertretung unterhielt (Schweiz, Spanien, Portugal, Niederlande sowie meiste zentral- und südamerikanische Staaten). Im sowjetischen Ausbürgerungsdekret von 1921 wurde verfügt, dass dessen Bestimmung, wonach der im Ausland lebende Sowjetbürger, der sich nicht binnen einer bestimmten Frist bei einer sowjetischen Vertretung immatrikulieren lasse, die sowjetische Staatsbürgerschaft verliere, diejenigen Sowjetbürger nicht betreffe, die in einem Land wohnten, in dem es keine

Sowjetvertretung gebe; für diese Länder solle nach Errichtung einer Vertretung durch den Obersten Sowjet eine besondere Frist zur Immatrikulation gesetzt werden. Es scheine nun, dass jene Verfügung per analogiam auch auf die Angehörigen der ehemaligen baltischen Staaten angewendet werde, die in Ländern wohnten, in denen es bisher keine Sowjetvertretung gegeben habe. Für die Schweiz, in der jetzt eine sowjetische Gesandtschaft bestehe, sei, soweit bekannt, die im Dekret von 1921 vorgesehene Frist noch nicht gesetzt worden, auch nicht für die Angehörigen der früheren baltischen Staaten. Daher müssten die in der Schweiz lebenden Balten solange als Sowjetbürger betrachtet werden, als die UdSSR nicht ausdrücklich anders bestimme, mit Ausnahme der Fälle natürlich, wo die Betreffenden eine Bescheinigung einer zuständigen sowjetischen Behörde beibrächten, aus der ersichtlich sei, dass und warum sie die sowjetische Staatsangehörigkeit nicht oder nicht mehr besässen.

Bevor dieser Fall weiterverfolgt wird, sei darauf hingewiesen, dass das EPD, gemäss einer Notiz vom 19. Mai 1947 (siehe Beilage), gedachte, eine Anfrage Nationalrat Birchers u.a. wie folgt beantworten zu lassen: Aehnliche Unsicherheit wie auf dem Gebiet der Anerkennung der Annexion Estlands, Lettlands und Litauens herrsche in bezug auf die Staatsangehörigkeit der Balten. Auch hier hätten die einzelnen Staaten, die sich mit dieser Frage auseinandersetzen müssten, selbständig nach - teilweise ebenfalls politisch bedingten - vorläufigen Lösungen gesucht, die der Einheitlichkeit entbehrten. Was die Schweiz anbelange, so bestehe vorderhand noch keine restlose Klarheit darüber, ob die in der Schweiz lebenden Balten später als Staatsbürger der einzelnen ehemaligen baltischen Staaten oder als Staatenlose betrachtet werden sollten (!). Wenn die Balten, weil und solange die Schweiz die Einverleibung ihrer Heimatstaaten in die Sowjetunion nicht anerkenne, hier - vorausgesetzt, dass sie sich nicht von einer Sowjetvertretung sowjetische Ausweispapiere abgeben liessen - auch weiterhin als Balten gälten, so würden doch ihre Pässe, jedenfalls vom Standpunkt der schweizerischen Gesetzgebung aus, als ungenügend bezeichnet werden, da diese

-14-

ihren Inhabern nicht mehr die tatsächliche Möglichkeit sicherten, jederzeit in ihre Heimat zurückzukehren.

Nun sei die vorerwähnte Angelegenheit wieder aufgegriffen. Das Politische Departement antwortete der Polizeidivision, die seine generelle Stellungnahme zur Frage der Staatsangehörigkeit der Balten in der Schweiz zu erfahren wünschte, mit einer vom 31. Mai 1947 datierten Notiz (siehe Beilage). Unter dem einleitenden Hinweis, in den ganzen Fragenkomplex spielten neben rechtlichen tatsächliche und v.a. auch politische Aspekte stark, wenn nicht gar entscheidend hinein, wird dort insbesondere folgendes ausgeführt: Solange der politische Entscheid des Bundesrates, die Einverleibung der baltischen Staaten in den Staatsverband der UdSSR anzuerkennen, nicht getroffen sei, könnten sich die schweizerischen Behörden schwerlich auf den Standpunkt stellen, dass die in der Schweiz lebenden Balten nunmehr ohne weiteres als Sowjetbürger zu gelten hätten. Da die Frage einer Anerkennung der Annexion offen stehe, sei, mindestens hypothetisch, die Möglichkeit eines Auflebens der baltischen Staaten, die einzig von Gegebenheiten politischer Natur abhängig wäre, logischerweise in Rechnung zu stellen. Die Beachtung dieser Hypothese lasse sich aber, wie erwähnt, mit einer Behandlung der Balten als Sowjetbürger, die sich gegebenenfalls wieder auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit berufen könnten, wohl nicht in Einklang bringen. Im übrigen würde eine schweizerische Bezeichnung der Balten in unserem Land als Sowjetbürger der Sowjetunion erlauben, festzustellen, die Schweiz anerkenne die Einverleibung der baltischen Staaten (!?).

Auf den Fall Aronchteins Bezug nehmend erklärte das EPD in kühner Unterstellung weiter, es sei dem Bundesgericht mit seinem damaligen Entscheid eigentlich nicht so sehr darum gegangen, das Problem der Existenz oder Nichtexistenz der baltischen Staaten und der Staatsangehörigkeit der Balten verbindlich abzuklären, sondern vielmehr darum, einen Weg zu finden, um im Sinne der schweizerischen Rechtsordnung zu vermeiden, dass die Schweizerin Moullet durch ihre Heirat praktisch in die Lage einer

-15-

Staatenlosen versetzt werde (wie das der Fall gewesen wäre, wenn die lettische Staatsangehörigkeit ihres künftigen Ehegatten und damit durch die Heirat auch unserer Mitbürgerin als zu Recht bestehend betrachtet worden wäre). (In autoritärem Tonfall tönt es in der Notiz weiter,) Rücksichten auf den Einzelfall, denen an sich die Berechtigung keineswegs abgesprochen sei, hätten hinter die Notwendigkeit einer "unité de doctrine", deren Lösungswort von der obersten Landesbehörde ausgegeben werde, zurückzutreten. Sollte der Bundesrat das Baltikum eines Tages als Teil der Sowjetunion ansehen, gälten die in der Schweiz lebenden Balten, wie erwähnt, dann als Sowjetbürger oder, wenn sie das ablehnten, als staatenlos. In den Fällen, in denen eine zwingende Notwendigkeit zu einer endgültigen Entscheidung nicht vorliege (wieder Bezugnahme auf den Bundesgerichtsentscheid), werde man wohl gut daran tun, die Frage der Staatsangehörigkeit der Balten in der Schweiz noch als nicht definitiv geklärt zu betrachten. (Rechtlich skandalös nimmt sich die Notiz da aus, wo sie ausführt,) sofern die Frage des Abschlusses einer Ehe zwischen einem Balten und einer Schweizerin in Frage stehe, würden sich die zuständigen Behörden unseres Landes bestimmt bemühen, eine Lösung zu finden, die es erlaube, den schweizerischen Gattinnen das angestammte Schweizerbürgerrecht zu belassen!! Ob es wohl, im Sinne einer Zwischenlösung, nicht vielleicht möglich wäre, die Balten in Fällen dieser Art als Staatenlose zu bezeichnen. In den praktischen Auswirkungen seien Letztere es ja eigentlich bereits ...

Das war also, stark gekürzt, die erbauende Notiz des EPD vom 31.5.1947 gewesen.

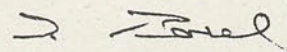
Seither scheint die Frage der Staatsangehörigkeit der Balten in der Schweiz hier offiziell nicht mehr behandelt worden zu sein. Jedenfalls liess sich im Bundesarchiv kein entsprechendes Dossier mehr ausfindig machen. Eine Notiz unseres Departements, vom 25.11.1953, tippt diesen Fragenkomplex aber noch an: Deren Verfasser erwähnt, ein Herr Segond habe ihn im Namen eines Mitarbeiters des Hochkommissariats für Flüchtlinge angefragt,

-16-

welches die Haltung der Schweiz zur Annexion der baltischen Staaten sei, da jener Mitarbeiter die rechtliche Lage eines baltischen Flüchtlings in der Schweiz genauer bestimmen möchte. Der Verfasser der Notiz, welcher sich (den Standpunkt des Bundesrates darlegend) nur zur Annexionsfrage äusserte (!), meinte: "J'ai indiqué à M. Segond ... que cette question devait être traitée avec beaucoup de discrétion, étant donné son caractère politique. Il m'a assuré qu'il agirait ainsi."...

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben dienlich zu sein, und verbleibe, mit meinen besten Grüßen, Ihr

M. Krafft



(in Abwesenheit: J. Borel)

Beilagen (Fotokopien) erwähnt